Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Auf die specielle Ausführung des Verf. über die Stadträthe in Köln und die Irrthümer, die er mir auch in dieser Beziehung Schuld giebt, gedenke ich an einer andern Stelle dieser Zeitschrift zurückzukommen, spreche aber schon hier den wohlmeinenden Wunsch aus, daß es dem Verf. vor der weiteren Fortsetzung seines Werks gefallen möge, sich erst noch ein besseres Verständniß der Schriften seiner Vorgänger zu verschaffen und zugleich seine eigenen Ansichten sich noch mehr durchbilden und ausreifen zu lassen, damit er nicht öfter in den Fall komme eine ganz überflüssige und eitele Klopffechterei mit seinen vermeintlichen Gegnern zum besten zu geben oder in übereilter Weise unhaltbare Thesen aufzustellen, die er selbst nachher, wie gezeigt worden, zur Hälfte wieder zurücknehmen muß, sodann aber bei der weiteren Ausführung den argen Unfug politischen Parteitreibens auf wissenschaftlichem Gebiet ganz von sich abzuthun, womit der Wahrheit, die wir alle suchen, nur geschadet, nicht aber gedient wird.

C. Hegel.

Steinhoff, Dr. Friedrich, Das Königthum und Kaiserthum Heinrich III. Eine verfassungsgeschichtliche Monografie. 8. (80 S.) Göttingen 1865, Deuerlich.

Eine recht fleißige, sachkundige Schrift, aber nicht eben von großer Bedeutung. Der Verf. erzählt von mancherlei Dingen, welche man in einer verfassungsgeschichtlichen Darstellung des Königthums und Kaiserthums Heinrich III zunächst nicht suchen wird: so von dem Leben am Hofe u. s. w. Ueber den eigentlichen Gegenstand erfährt man nicht gerade viel neues, und dem gegebenen möchte man hin und wieder mehr juristische Schärfe wünschen. Die Sybel-Fickersche Controverse ist unberücksichtigt geblieben; höchstens enthält vielleicht ein Satz auf S. 72 eine darauf bezügliche Andeutung. Und doch bot Heinrich III Veranlassung genug, auf dieselbe einzugehen. Etwas weniger Idealität dem deutschen Königthum und Kaiserthum gegenüber wäre recht gut. Giesebrecht hat der Verf. gelegentlich widerlegt, so namentlich in dem Excurse über die angeblichen Landfriedensbestimmungen, welche Steinhoff für Heinrichs III Zeit ebenso bestimmt in Abrede stellt, wie dieß Ussinger (diese Ztschr. VIII 426 ff.) und Pabst bezüglich Heinrichs II gethan haben. β.

Schirrmacher, Dr. Fr. W., Kaiser Friedrich der Zweite. Dritter und vierter Band. Göttingen 1864. 1865, Vandenhöck & Ruprecht.

Gewiß ist es für die Gediegenheit eines Werkes das beste Zeugniß,

wenn mit der fortschreitenden Arbeit wie das Interesse so auch die Anerkennung für dasselbe sich steigern. So ist Schirrmachers Geschichte Friedrichs II mit jedem Bande mehr geschätzt worden, und die warme Hingebung, welche der Verfasser seinem Gegenstande schon von Anfang an entgegengebracht, wurde durch den ausdauernden Fleiß gekrönt, mit welchem er die schwierige Aufgabe in verhältnißmäßig kurzer Zeit nunmehr zu Ende geführt hat. Die ungleich wichtigste Periode im Leben Kaiser Friedrichs bildet vom universalhistorischen Standpunkte angesehen der Entscheidungskampf zwischen Papstthum und Kaiserthum, welchen die oben vorliegenden Bände behandeln. Hier sind mehr, als es in den früheren Bänden geschehen ist, die großen sachlichen Fragen ins Auge gefaßt, durch welche für die Existenz der alten Kaiseridee der factische Beweis der Unmöglichkeit geführt wurde, hier tritt der auch von anderer Seite bemerkte frühere apologetische Ton der Darstellung hinter der erschütternden Fülle gewaltiger Ereignisse zurück. Nur in Bezug auf die letzten Momente des untergehenden Kaisers scheint es, als wenn der Verf. noch einmal von einem persönlichen Gefühl übermannt sich nicht hätte entschließen können, der ganzen traurigen Wahrheit ins Gesicht zu sehen. Denn seine eigene Erzählung von den Niederlagen des Kaisers und den Empörungen seiner Nächsten und vor allem von der völligen Verarmung Siciliens und den verzweifelten Finanzmaßregeln Friedrichs haben doch den Verf. nicht verhindert seinen Helden „unüberwunden" sterben zu lassen. Wir meinen aber nicht, daß die Stelle Nic. de Jams. 496 und alle die andern IV 486 bezeichneten von irgend jemand für etwas mehr denn rhetorische Phrasen gehalten werden dürften, die zu der wahren Lage wenig paßten. Denn wenn Friedrich immerhin als ein potentissimus imperator mit Recht bezeichnet werden mochte — auch nach seinem Ausgang —, so besagt uns ein Ausdruck, wie superatus a divina potentia etc., in simples deutsch übersetzt doch eigentlich auch nichts anderes, als daß es eben zu Ende gieng mit der imperatorischen Herrlichkeit, — denn welche Sache gesiegt, darüber kann ja kein Zweifel sein, das übrige wäre ein Streit im Worte. Nichts läge uns indeß ferner, als über so kleine Differenzen, auch wenn sie zu einigermaßen beunruhigenden Ausfällen von Seiten des Vfs. Anlaß gaben, den reichen Gewinn und die umfassende Belehrung zu verkennen, welche auch der kundige Leser fast aus jedem Capitel dieses trefflichen Werkes schöpfen dürfte. Eine Zugabe von nicht geringerem

Werthe sind die neun kleinen Abhandlungen am Ende des 4. Bandes, worunter die erste, über den Aufenthalt Friedrichs im Jahr 1242 in Deutschland, sowie die 6., 7. und 8., über die Gefangennahme König Heinrichs VII zu Worms, über die treuga Henrici VII und über die Reichsverweserswürde Leopolds VI völlig überzeugend zu sein scheinen. Die 4. enthält allerdings sehr nöthige Nachträge zum III. Band S. 220 über die Mongolenschlacht, und die 3. endlich befaßt sich noch einmal mit der Frage über das österreichische Privilegium minus. Der Verf. hat in Bezug auf die Folgerungen, welche aus dem Privilegium minus für die Rechte der Collateralen abgeleitet werden wollten, wie uns scheint, vollkommen schlagend nachgewiesen, daß ein solches Recht nicht bestand, dagegen glauben wir allerdings, daß die Erklärung der vielbesprochenen Stelle in diesem Freiheitsbrief über das ius affectandi keine größere Geltung behaupten wird, als die bisherigen Erklärungsversuche. Hierin aber stimmen wir vollkommen überein, daß Margarethas Ansprüche auf Oesterreich gewiß keinen Deut mehr werth waren, als diejenigen Gertruds, da es doch nun schon einmal unvermeidlich zu sein scheint, solche staatsrechtliche Erbfolgefragen mit juristischem Scharfsinn zu beleuchten. Neben diesen Beilagen des IV. Bandes erwähnen wir übrigens noch, daß die im III. Bde enthaltenen Excurse mehrere Punkte der früheren Epochen Kaiser Friedrichs in nochmalige Erwägung ziehen und durch einige divergirende Resultate Winkelmanns in dessen Geschichte Kaiser Friedrichs hervorgerufen worden sind.

Mit vieler Feinheit hat Schirrmacher im III. und IV. Bde die Stellung Ezzelins darzustellen gewußt und auf dessen zum Theil sehr selbständige und der Politik des Kaisers keineswegs immer entsprechende Pläne hingewiesen. Dagegen vermissen wir in dem Streite Friedrichs mit Gregor IX die Hervorhebung der Ursachen, welche den Papst veranlaßt haben, gerade jetzt mit der Excommunication vorzugehen. Hier möchten wir glauben, daß der Verf. zu wenig Absichtlichkeit annimmt, während er im IV. Bande bei der Frage über die Ladung des Kaisers Friedrich vor das Concil der römischen Curie die gewiß zu weitgehende Tendenz zuschiebt, denselben um jeden Preis von der Kirchenversammlung entfernt zu halten. Ebensowenig dürfte der Verf. in Bezug auf die Zweifel, ob das Concil ein allgemeines genannt werden durfte, Zustimmung finden. Vollends die Bemerkung IV S. 138, daß der Papst ein allgemeines Concil „auch nicht

beabsichtigte", scheint uns geradezu unbegreiflich. Der Verf. beruft sich in dieser Beziehung darauf, daß nicht die Einladungsschreiben wie zur Zeit des Lateranconcils unter Kaiser Otto ergangen sind, — und auch darauf daß der deutsche Klerus so gering vertreten gewesen wäre. Sonderbar, daß die in allem durchaus einverstandenen rheinischen Erzbischöfe kurz vor der Eröffnung des Concils eben erst von Lyon abgereist waren; offenbar hatten sie keinen Zweifel darüber, daß ihr Wegbleiben den Charakter des Concils als ökumenisches nicht verringern werde. Daß der Papo sich darüber beklagt, daß man die Deutschen durch die fremden Nationen unterdrückt habe, kann ja über die Frage der Allgemeinheit eines Concils gar nichts entscheiden. Als ob nicht auch in Konstanz die vielen Titularbischöfe aus Italien die deutschen überstimmt hätten. Niemandem ist es aber noch eingefallen, den ökumenischen Charakter des Konstanzer Concils in Zweifel zu ziehen. Der Herr Verf. hat in diesen Dingen wie uns dünkt mit Unrecht Hefeles Conciliengeschichte zu benutzen unterlassen, und hat sich hier — um es ganz allgemein zu sagen — viel zu sehr verleiten lassen, vom kanonistisch legalen Standpunkte gegen Innocenz IV und sein Vorgehen zu polemisiren. Die angeführten Argumente gegen die kanonistische Legalität sind aber durchaus unzureichend und die „Curie und ihre Anhänger, welche das Lyoner Concil stets ein allgemeines genannt haben", (IV S. 119) wußten das in der That besser, denn es ist wirklich ein Verstoß gegen die Elemente des Kirchenrechts mit einem Papst darüber streiten zu wollen, ob das Concil ein ökumenisches war. Wenn der Kaiser an ein „allgemeines" Concil appellirte, so hat er das gethan, weil er es nicht besser verstand, oder — und das ist wohl das wahrscheinliche — weil es politisch richtig war den kanonischen Spieß umzukehren. Doch wollen wir uns nicht in das Gebiet dieser principiellen Beurtheilungen, welche wir mit dem Herrn Verf. nicht theilen können, einlassen, aber wir fürchten, daß er mit der Ansicht, das Verfahren Innocenz' ließe sich vom kirchlichen Standpunkt als incorrect behaupten, nicht durchdringen werde. Dagegen hätten sich über die Maßregeln des Papstes nach Friedrichs Absetzung jetzt wohl auch aus Theiner, Codex diplom. weitere Mittheilungen machen lassen, welcher dem Verf. nicht zur Hand gewesen sein mochte. Ueber die Bestechungen, welche bei der Wahl Heinrichs und Wilhelms stattfanden, wäre vielleicht genaueres zu wünschen gewesen. Spricht doch Nicolaus de Curbio selbst von 200000 Mark. Auch

der Untergang der staufischen Partei in Schwaben hätte vielleicht in einer Geschichte Friedrichs reicher bedacht sein können. Schmidt, Pfalzgr. von Tübingen S. 170 zeigt, daß doch nicht bloß Frömmigkeit, wie Schirrmacher IV 268 bemerkt, sondern auch sehr weltliche Motive im Spiele waren, da man sich zu vergrößern und neue Erwerbungen zu machen trachtete. Mit besonderer Gründlichkeit hat der Verf. die Frage über den Verrath und Sturz Peters von Weingarten einer erneuten Untersuchung unterzogen, und obwohl ihm die neue Schrift von Huillard Bréholles über Peter noch nicht vorlag, so möchten wir doch glauben, daß der Verf. hier nach dem Stande des Materials das treffende in allen Punkten bezeichnet hat. Den etwas kühnen Hypothesen des gelehrten Franzosen gegenüber darf man wohl Schirrmachers unbefangene von allen romantischen Täuschungen freie Ansicht über diesen Gegenstand als völlig abschließend betrachten.

Und so erübrigt uns nur noch dem rüstig vollendeten Werk auch jene äußeren Erfolge der Verbreitung zu wünschen, durch welche der Verf. bald in die Lage gebracht wäre, uns mit einer durch seine eigene bessernde Hand gegangenen Auflage zu erfreuen, denn was auch andere an ernster Arbeit zu bessern und zu rügen haben: der strebende Mann bessert am besten sich selbst. Otk. Lz.

Leo, H., Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches. Vierter Band. Halle 1865. (Auch unter d. T.: Die Territorien des d. Reiches im Mittelalter seit dem 13. Jahrhundert. Erster Band.)

Der Verf. vorliegenden Werkes zeichnet sich unstreitig durch eine literarische Fruchtbarkeit aus, die mit seinen fortschreitenden Jahren nahezu gleichen Schritt hält. Aber wir getrauten uns nicht zu behaupten, daß auch die Qualität seiner Leistungen in einem entsprechenden Verhältnisse zu dieser fortgesetzten Productionsfähigkeit stehe. Ueberhaupt gehört derselbe zu jenen Autoren, die vergleichungsweise rasch eine gewisse Höhe erreichen und ihr bestes leisten, dann aber stehen bleiben, auch wenn sie weiterhin alljährlich mit ihrem Namen in den neuesten Bücherverzeichnissen erscheinen. H. Leo hatte seinen Höhepunkt bereits mit seiner Geschichte Italiens erstiegen, und es ist das ein volles Menschenalter her, seit diese vollendet ward. Seine spätern Schriften verdanken ihren Erfolg alle viel weniger ihrem wissenschaftlichen Werthe als der Tendenz und Einseitigkeit, von der sie getragen sind. Ein großes Talent auch den umfangreichsten Stoff zu bewältigen und ihn mit gewissen Ideen zu beseelen, eine nicht geringe